



Gewässerordnung des ASV Bickenbach 66 e.V.

- 1) Den Anordnungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten. Papiere und gefangene Fische sind vorzuzeigen. Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem ausgeschilderten Parkplatz abzustellen.
- 2) Es darf grundsätzlich vom Ufer aus oder mit dem vereinseigenen Boot zu den freigegebenen Zeiten geangelt werden. Das Betreten der Insel ist verboten. Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu verlassen. Das Benutzen eines so genannten Schirmzeltales (Angelschirm mit Überwurf) ist grundsätzlich bei Tag und bei Nacht erlaubt. Zudem wird die Benutzung eines gebräuchlichen Angelzeltales in grüner Tarnfarbe und mit einem herausnehmbaren Boden gestattet.
- 3) Der Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet sich im Schaukasten am Vereinsheim oder auf der Homepage des ASV Bickenbach unter www.asvbickenbach66.de über Gewässersperren oder sonstige Einschränkungen zu informieren
- 4) Die Gewässerordnung, die gesetzlichen Vorschriften, sowie die Regeln des waidgerechten Angelns sind sorgfältig zu befolgen. Verstöße hiergegen können mit Einziehen der Angelerlaubnis bestraft werden.
- 5) Das Ausnehmen gefangener Fische ist am Gewässer und am/im Vereinsheim verboten.
- 6) Zwei Handangeln sind erlaubt. Das Angeln mit dem Kosak und das Angeln mit Drilling auf Friedfische, sowie das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten. Die Benutzung eines Unterfangkeschers ist Pflicht.
- 7) Das Auslegen von Montagen, Markern und Bojen vom eigenen Angelplatz über die Seemitte hinaus ist verboten.
- 8) Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle Schäden, die er bei sich selbst oder bei anderen verursacht.
- 9) Der Erlaubnisschein hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein und ist nicht übertragbar.
- 10) Das Anfüttern mit Mais ist erlaubt, jedoch nur mit Dosenmais oder gequollenem Mais.
Einschränkung: Nach Forellenbesatz darf 4 Wochen nicht mit Mais angefüttert werden.

Es dürfen grundsätzlich pro Angler nicht mehr als 1 Liter Partikelfutter oder Boilies pro Tag verwendet werden.

- 11) Untermaßige Fische sind sofort, ungeachtet ihres Zustandes, zurückzusetzen. Maßige Fische sind sofort waidgerecht zu töten oder dürfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Setzkescher gehältert werden. Alle geangelten maßigen Fische sind bis zum Abbruch des Angelns am Angelplatz aufzubewahren.
- 12) Entnommene Fische sind schnellstmöglich mit Art, Anzahl, Länge und optional Gewicht in die Fangstatistik einzutragen.
- 13) Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten der Hessischen Fischereiverordnung von 2017. Siehe Tabelle.

Fangbeschränkungen am Erlensee je Angeltag:

2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Hechte, 2 Aale, 2 Zander, 4 Forellen.

Für Flussbarsche und Weißfische gibt es keine Fangbeschränkungen.

Gefangene Welse und Sonnenbarsche sind ohne Ausnahme zu entnehmen.

Der Zander soll in der Brutpflegezeit vom 15.März bis 31.Mai zu seinem Bestanderhalt nicht befischt werden!

Fischart	Schonmaß	Schonzeit
Forelle	35 cm	keine
Aal	50 cm	01.10. – 01.03.
Zander	50 cm	keine
Wildkarpfen	45 cm	15.03. – 31.05.
Hecht	50 cm	01.02. – 15.04.
Spiegel- und Schuppenkarpfen	35 cm	keine
Rotfeder	20 cm	15.03. – 31.05.
Schleie	25 cm	01.05. – 30.06.
Rotaugen	15 cm	keine
Stör	80 cm	keine
Wels	kein	keine
Graskarpfen	80 cm	Keine
Moderlieschen	kein	01.05. – 30.06.
Barsch	kein	keine

14) Regeln für das Angeln mit dem Boot:

- Es darf nur vom vereinseigenen Boot geangelt werden.
- Jugendliche Mitglieder dürfen das Boot nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes nutzen. Diese Begleitperson hat im üblichen Rahmen die Aufsichtspflicht.
- Gastangler dürfen das Boot nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes nutzen.
- Das Boot muss von mindestens zwei, darf jedoch maximal von drei Personen gleichzeitig benutzt werden.
- Eine Reservierung des Bootes wird vom Vereinswirt entgegengenommen. Die Leihgebühr ist sofort bei Reservierung zu zahlen und wird nicht rückerstattet.
- Die Reservierung umfasst die Zeit eines Tages.
- Bei mehr als 2 Anmeldungen an einem Tag richtet sich die Reihenfolge nach vom Vorstand bestimmten Kriterien.
- Die Leihgebühr von 2,50.- € pro Person nimmt der Vereinswirt im Auftrag des ASV entgegen.
- Die Aushändigung des Schlüssels für den Bootsschuppen findet beim Vereinswirt statt. Der Empfang und die Abgabe des Schlüssels werden per Unterschrift quittiert.
- Wer den Schlüssel nicht ordnungsgemäß zurückgibt, wird für die entstehenden Kosten einer neuen Schließanlage haftbar gemacht.
- Der Bootstrailer ist nach Einlass des Bootes in den Erlensee wieder in den Bootsschuppen zurückzustellen. Der Bootsschuppen ist anschließend wieder zu verschließen und der Schlüssel ist sofort wieder beim Vereinswirt abzugeben.
- Nach Beendigung der Bootsnutzung wird der Schlüssel für den Bootsschuppen wieder vom Vereinswirt ausgehändigt. Bei geteilter Nutzung kann das Boot direkt am Wasser übergeben werden.
- Das Boot ist immer gereinigt im Schuppen abzustellen.

- Zur Bootsausstattung gehören Schwimmwesten und ein Rettungsring. Vor Bootsbenutzung muss in eigener Verantwortung dafür gesorgt werden, dass sich eine ausreichende Anzahl von Schwimmwesten für die Bootsbesatzung an Bord befinden.
- Aus Gründen der Haftung sind während der Benutzung des Bootes die Schwimmwesten zu tragen und der Rettungsring ist mitzuführen.
- Jeder Benutzer ist für die ordnungsgemäße Handhabung des Bootes verantwortlich und haftet für jeweilige Schäden.
- Der ASV Bickenbach übernimmt für das Bootsangeln keine Haftung. Schäden oder Unfälle sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen.
- Die Gewässerordnung des ASV Bickenbach ist einzuhalten.
- Uferangler dürfen durch das Boot nicht behindert werden.
- Das Schleppfischen mit Elektromotor ist verboten.
- Vor und während der Benutzung des Bootes ist der Genuss von Alkohol verboten.
- Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Regeln kann der Vereinsvorstand eine Bootssperre aussprechen.
- Folgende Zeitliche Vorgaben und Einschränkungen sind bei der Nutzung des Bootes zu beachten:
 - Im Zeitraum vom 16.04. bis einschließlich 14.09. ist die Benutzung des Vereinsbootes vor der Insel ausschließlich von 21:00 bis 07:00 Uhr gestattet.
 - Im Zeitraum vom 16.04. bis einschließlich 14.09. ist die Benutzung des Vereinsbootes hinter der Insel von 0:00 bis 24:00 Uhr gestattet.
 - Im Zeitraum vom 15.09. bis einschließlich 15.04. ist die Benutzung des Vereinsbootes vor und hinter der Insel von 0:00 bis 24:00 Uhr gestattet.
 - Eine Woche vor und nach dem vereinsinternen Forellenangeln ist die Benutzung des Vereinsbootes nicht gestattet.